

# Kantonsratsbeschluss

Vom 10. März 2010

Nr. RG 220c/2009

## Änderung des Volksschulgesetzes (als Folge des HarmoS-Konkordats)

---

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1, 104 und 105 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1</sup>), nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 15. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2450), beschliesst:

### I.

Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969<sup>2</sup>) wird wie folgt geändert:

§ 3<sup>bis</sup> Buchstabe a lautet neu:

Die Regelschule umfasst:

- a) den Kindergarten und die Primarschule;  
[...]

§ 18 wird aufgehoben.

§ 18<sup>bis</sup> wird aufgehoben.

§ 19 lautet neu:

#### § 19. Schulpflicht

<sup>1</sup> Die Schulpflicht dauert elf Jahre.

<sup>2</sup> Die Schüler werden mit dem vollendeten vierten Altersjahr (Stichtag 31. Juli) eingeschult.

<sup>3</sup> Die Eltern können nach Rücksprache mit der Schulleitung entscheiden, ob ihr Kind ausnahmsweise ein Jahr später eingeschult werden soll. Eine frühere Einschulung ist ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Das Departement kann auf begründetes Gesuch hin bewilligen, dass ein überdurchschnittlich begabtes Kind die Schulpflicht beschleunigt absolvieren kann.

§ 21 lautet neu:

#### § 21. Nachobligatorisches Schuljahr

Die Schulträger können ein fakultatives zwölftes Schuljahr führen.

III. Teil Kapitel A erster Abschnitt lautet neu:

#### 1. Kindergarten und Primarschule

§ 28 lautet neu:

#### § 28. Zweck

Im Kindergarten- und Primarunterricht erwirbt das Kind schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise. Es vervollständigt und festigt insbesondere die

---

<sup>1</sup> ) BGS 111.1.

<sup>2</sup> ) GS 84, 361 (BGS 413.111).

2

sprachlichen Grundlagen. Je nach seiner intellektuellen Entwicklung und emotionalen Reife wird es durch besondere Massnahmen zusätzlich unterstützt.

§ 29 lautet neu:

§ 29. *Dauer*

Der Kindergarten und die Primarschule umfassen acht Jahresstufen.

## **II.**

Diese Änderung tritt nur in Kraft, wenn das Volk der Änderung der Kantonsverfassung als Folge des Harnos-Konkordats zustimmt. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Hans Abt

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

### **Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (5) VEL, MM, YJP, DK, LS

Amt für Volksschule und Kindergarten (2)

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Departemente (4)

Staatskanzlei (ENG, STU, FUE)

GS

BGS

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,  
4500 Solothurn

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Ulrich Bucher, Geschäftsführer,  
Postfach 123, 4528 Zuchwil

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste (353/2010)